

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)****Versorgungsrücklagen der hessischen Kommunen – Aktienquote, Bestand und Aufsichtspraxis****Vorbemerkung:**

Die Erkenntnis, dass eine rein umlagefinanzierte Altersvorsorge dem demografischen Wandel auf Dauer nicht gewachsen ist, hat sich in der rentenpolitischen Debatte der letzten Jahre von einer Minderheitsposition zu einem breiten Konsens entwickelt. Wer über lange Zeiträume breit gestreut in Sachwerte investiert, kann real höhere Erträge erwirtschaften als mit einer allein zinsbasierten oder umlagefinanzierten Alternative.

Nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRücklG) haben alle Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden eine Versorgungsrücklage zu bilden. Für deren Anlage verweist das Gesetz ausschließlich auf § 6 Abs. 2 Satz 1 HVersRücklG und damit auf die Grundsätze der Sicherheit, der Rentabilität sowie der Mischung und Streuung. Eine konkrete Aktienquote ist dort nicht vorgesehen.

In der aufsichtlichen Praxis wird nach vorliegenden Informationen gleichwohl die in den Hinweisen zu kommunalen Geldanlagen enthaltene Begrenzung, wonach Investmentfonds höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds enthalten dürfen, auch auf die Anlage der kommunalen Versorgungsrücklage angewendet.

Das Land selbst legt sein eigenes Sondervermögen zur Versorgungsrücklage demgegenüber mit einer Aktienquote von rund 47 Prozent an. Das Sondervermögen hatte zum 31. Dezember 2025 ein Volumen von rund 7,02 Milliarden Euro. Die Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport stellen dabei selbst klar, dass „sondergesetzliche Regelungen, wie z. B. in § 12 Abs. 2 HVersRücklG, unberührt“ bleiben.

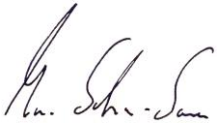
Verschärft wird die Lage durch die Kostenseite: Die Versorgungskasse Nassau hebt ihren Umlagesatz planmäßig von derzeit 41,75 Prozent auf 44 Prozent im Jahr 2030 an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die in den Hinweisen zu kommunalen Geldanlagen enthaltene Begrenzung, wonach Investmentfonds höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds enthalten dürfen, durch die Kommunalaufsicht auch auf die Anlage der kommunalen Versorgungsrücklage nach § 12 HVersRücklG angewendet?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine solche Anwendung angesichts des Verweises in § 12 HVersRücklG allein auf § 6 Abs. 2 Satz 1 HVersRücklG?
3. Wie hoch war die Aktienquote des landeseigenen Sondervermögens zur Versorgungsrücklage zum Stichtag 31. Dezember 2025?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, die aufsichtlichen Hinweise zu kommunalen Geldanlagen im Hinblick auf die Anlage kommunaler Versorgungsrücklagen klarzustellen?
5. Wie viele hessische Kommunen haben die nach § 12 Abs. 1 HVersRücklG vorgeschriebene Versorgungsrücklage gebildet?
6. In welcher Gesamthöhe wurden kommunale Versorgungsrücklagen gebildet?
7. Wie hat sich die Gesamthöhe der kommunalen Versorgungsrücklagen in den Jahren 2016 bis 2025 jeweils entwickelt?
8. Aus welchen Gründen bilden Kommunen die gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsrücklage nicht oder nicht vollständig?

9. Wie hoch wird der Umlagesatz der Versorgungskasse Nassau ab dem Jahr 2030 sein?
10. Hält die Landesregierung den in § 41 Abs. 6 GemHVO festgelegten Rechnungszins von sechs Prozent weiterhin für sachgerecht?

Wiesbaden, 26. August 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mar. Schardt-Sauer', written in a cursive style.

Marion Schardt-Sauer